

## Zu Denifle's letzter Arbeit.

Von

D. Theodor Brieger.

---

### 1.

Im Juli erschien folgendes Buch: Quellenbelege zu Denifle's Luther und Luthertum, 2. Auflage, Bd. I. 2. Abteilung. Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Iustitia Dei (Rom. 1, 17) und Iustificatio von S. Heinrich Denifle O. S. Beitrag zur Geschichte der Exegese, der Literatur und des Dogmas im Mittelalter. Mainz 1905. Verlag von Franz Kirchheim (XX u. 380 S. in gr.-8.). Es handelt sich um eine Beigabe zu der noch nicht erschienenen 2. Abteilung des 1. Bandes in seiner 2. Auflage<sup>1</sup>. Vielfach verweist hier Denifle auf die in dieser Abteilung seines „Hauptwerkes“ zu gebenden Ausführungen. Ob der Verfasser die Neubearbeitung derselben noch in Angriff genommen hat, erfahren wir nicht. In seinem auf Denifle's Vorrede vom 26. Mai 1905 folgenden Nachwort vom 15. Juni teilt uns der Verleger (S. XX) nur mit, er habe vernommen, „dafs das Material auch für den II. Band nicht nur gesammelt ist, sondern auch fast druckbereit vorliegt“, wobei er den Wunsch ausspricht, dafs der am 10. Juni zu München den Folgen eines Gehirnschlages erlegene Verfasser „vom Himmel herab über die Vollendung seines letzten großen Werkes wachen“ möge<sup>2</sup>.

---

1) Es sind Ausführungen, die Denifle ursprünglich im 2. Buche, d. h. in Bd. II, hatte geben wollen; s. I Bd. 1. Auf. S. 387. 389.

2) Wir erfahren hier außerdem, dafs Denifle, als ihn der Tod überraschte, auf dem Wege nach England war, um „dort von der Universität



Wir haben allen Grund, für diese Gabe dankbar zu sein. Sie ist in der Tat außerordentlich wertvoll. Hier bewegt sich Denifle noch einmal auf seinem ureigensten Gebiete. Seine großartige Kenntnis mittelalterlicher Handschriften feiert hier ihren letzten Triumph. Er hat uns für ein gewisses Gebiet eine neue Welt eröffnet. Zwar hat ihn auch bei dieser letzten Arbeit eine lutherfeindliche Tendenz geleitet: quellenmäßig soll hier durch ein mehr als 300 Seiten füllendes Material eine hervorragend wichtige Äußerung Luthers als unwahr erwiesen werden. Allein durch diese Tendenz büßt der hier erschlossene historische Stoff wahrlich nichts von seinem Werte ein, und alle, denen es wirklich nur um die Wahrheit zu tun ist, werden ihn mit einem hohen Gefühle des Dankes benutzen, um mit seiner Hülfe sich ein Urteil zu bilden, wie es sich mit der von Denifle angeregten Frage über Luthers Selbstbeurteilung verhält.

Denifle hatte schon in der 1. Auflage des 1. Bandes seines „Luther und das Luthertum“<sup>1</sup> die Behauptung aufgestellt, Luther zeige sich „in seiner Aussage über den entscheidenden Moment in seinem Leben“ trügerisch<sup>2</sup>, wenn er in seinem Genesiskommentar<sup>3</sup> und in der bekannten

---

Cambridge die ihm verliehene Ehrendoktorwürde statutengemäß persönlich entgegenzunehmen, als wohlverdiente erneute Anerkennung seiner großartigen literarischen Tätigkeit und seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste“. Es wäre nicht uninteressant, zu erfahren, ob die Universität Cambridge ihn für ihre *summi honores* vor oder nach dem Erscheinen seines gelehrten Pamphletes, durch welches er seinen wohl erworbenen gelehrten Namen ein für allemal befleckt, in Aussicht genommen hat.

1) S. S. 387—395 und dazu die Beurteilung Luthers auf Grund seines Kommentars zum Römerbrief S. 413—456.

2) Die Protestanten stellt Denifle vor die Wahl: „Entweder hat Luther keinen einzigen christlichen Lehrer vor ihm über diese Stelle (Röm. 1, 17) nachgeschlagen und deshalb sein Urteil über sie gewissenlos, in voller Ignoranz, formuliert, oder er hat, wie so oft, absichtlich die Unwahrheit gesagt“ (S. 388). Dafs er selber sich für letzteres entscheiden zu müssen glaubt, verrät er deutlich genug.

3) 1541. Denn in dieses Jahr fällt nach Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, S. 107 (Anmerkung zu Nr. 102) die Vorlesung über das betreffende Kapitel der Genesis.



Vorrede von 1545 sein völlig neues, von allen Exegeten vor ihm (nur Augustin bis auf einen gewissen Grad ausgenommen) abweichendes Verständnis von Römer 1, 17 behauptete. „Ibi“, sagt er zu Genesis 27<sup>1</sup> mit Bezug auf jene Römerstelle, „diu quaerebam et pulsabam. Obstabat enim vocabulum illud ‚iustitia Dei‘, quod usitate sic exponebatur: ‚Iustitia Dei est virtus, qua ipse Deus est formaliter iustus et damnat peccatores.‘ Sic omnes doctores hunc locum interpretati fuerant, excepto Augustino: ‚Iustitia Dei‘, i. e. ‚ira Dei‘. Quoties vero legebam hunc locum, semper optabam, ut Deus nunquam revelasset Evangelium“ etc. Und 1545<sup>2</sup>: „Miro certe ardore captus fueram cognoscendi Pauli in epistola ad Romanos, sed obstiterat hactenus non frigidus circa praecordia sanguis, sed unicum vocabulum, quod est cap. 1: ‚Iustitia Dei revelatur in illo‘. Oderam enim vocabulum istud ‚Iustitia Dei‘, quod usu et consuetudine omnium doctorum doctus eram philosophice intelligere de iustitia, ut vocant, formali seu activa, qua Deus est iustus et peccatores iniustosque punit.“ So habe er, da er sich als Sünder fühlte, auf den gerechten und die Sünder strafenden Gott einen Haß geworfen und innerlich voller Unwillen darüber gemurrt, daß Gott den durch das Gesetz schwer genug niedergedrückten Sündern durch das Evangelium noch neuen Schmerz bereitet habe, indem auch dieses uns mit Gottes Gerechtigkeit und Zorn bedrohe. „Furebam ita saeva et perturbata conscientia, pulsabam tamen importunus eo loco Paulum, ardentissime sitiens scire, quid S. Paulus vellet, donec miserente Deo meditabundus dies et noctes connexionem verborum attenderem, nempe ‚Iustitia Dei revelatur in illo‘, sicut scriptum est: ‚Iustus ex fide vivit.‘ Ibi iustitiam Dei coepi intelligere eam, qua iustus dono dei vivit, nempe ex fide, et esse hanc sententiam: ‚revelari per evangelium iustitiam Dei, scilicet passivam, qua nos Deus misericors iustificat per fidem, sicut scriptum est: Iustus ex fide vivit.‘ Hic me prorsus renatum esse sensi et apertis portis in ipsam paradisum intrasse. . . .

1) Erl. Ausg. Exeg. Op. lat. VII, 74.

2) Erl. Ausg. Op. var. arg. VII, 22 f.



Postea legebam Augustinum ‚de spiritu et litera‘, ubi praeter spem offendi, quod et ipse iustitiam Dei similiter interpretatur: ‚qua nos Deus induit, dum nos iustificat‘. Et quamquam imperfecte hoc adhuc sit dictum ac de imputatione non omnia clare explicet, placuit tamen iustitiam Dei doceri, qua nos iustificemur“<sup>1</sup>.

## 2.

Denifle will demgegenüber urkundlich erhärten: erstens, daß die abendländischen Exegeten vor Luther die ‚*Iustitia Dei*‘ in Römer 1, 17 völlig anders ausgelegt haben, als wie Luther behauptet, und zweitens, daß Luther selbst zu jener entscheidenden Zeit seines Lebens, auf welche die angeführten Äußerungen hinzielen, noch wesentlich mit seinen exegetischen Vorgängern übereingestimmt hat.

Seite 1—307 werden uns daher die vorlutherischen Exegeten des Abendlandes vom 4. bis 15. Jahrhundert auf das eingehendste vorgeführt. Es ist eine lange Reihe (im ganzen 65 Nummern): der sog. Ambrosiaster und Augustinus eröffnen sie, die im Unterschied von den im „strengen Sinne“ kirchlichen Theologen als Humanisten aufgeführten Marsilius Ficinus, Jakob Faber Stapulensis, Johannes Colet und Erasmus bilden ihren Schluß. Wir werden mit ihnen bekannt gemacht teils durch Abdruck der betreffenden Abschnitte ihrer Kommentare, teils durch Auszüge aus ihnen, ausnahmsweise auch durch eine Charakterisierung ihrer Haltung. Eben hier überschüttet uns nun Denifle mit einer so reichen Fülle neuen Stoffes, wie gegenwärtig sicher wohl kein Zweiter ihn zu geben imstande gewesen wäre. Sein Werk legt Zeugnis ab für sein durch Jahrzehnte sich hinziehendes Studium der namhaftesten Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Englands, Österreichs und Deutschlands. Mit einem an Verachtung grenzenden Selbstgefühl schaut er auf diejenigen herab, welche das Studium der scholastischen Theologie bloß auf Grund der Drucke und nicht vor allem auf Grund der Hand-

1) Als Stellen, wo sich ähnliche Äußerungen finden, führt Köstlin, Luthers Theologie, 2. Aufl., I, 22 noch an: Op. exeg. X, 155 (vgl. besonders auch S. 156) und die Tischreden: Lauterbach S. 130 u. E. A. 58, 336, 404.



schriften betreiben (s. S. XI f.). Das sollen auch die Katholiken sich gesagt sein lassen: auſser dem P. Ehrle, den Franziskanern von Quaracchi und den Dominikanern, welche ihre Thomasausgabe zum Handschriftenstudium nötigte, weiſt er nur noch Einen anzuführen, der auf dem richtigen Wege ist. In der Tat hätte bloſs mit dem gedruckten Material nicht die Hälfte von dem erreicht werden können, was hier errungen ist. Nicht nur, daſs hier etwa dreißig bis dahin z. T. nur dem Namen nach bekannte Ausleger des Römerbriefes (oder anderer zum Ersatz herangezogener Paulinen) zum ersten Male mit ihren Kommentaren aus der handschriftlichen Verborgenheit hervortreten, nein, auch schon allgemein bekannte Exegeten sind durch das Studium der handschriftlichen Überlieferung in ein neues Licht gerückt, um davon abzusehen, daſs auch die hier gebotenen Texte solcher mit Hülfe der Handschriften in wesentlich verbesserter Gestalt geliefert werden konnten. Das gilt z. B. von Petrus Lombardus, Hugo von St. Cher und Petrus von Tarentasia. Die hier mit ausgezeichnete Kritik wiedergegebenen Texte gewinnen aber einen noch höheren Wert durch den mit ebenso großer Sorgfalt wie Umsicht gelieferten Nachweis der Abhängigkeit der einzelnen Ausleger von ihren Vorgängern und die Angabe der Zitate aus diesen wie aus den Kirchenvätern. So läſst sich mit Leichtigkeit in allen Hauptpunkten die Tradition verfolgen; ja diese hat sich hier dank des Reichtums ihrer Glieder zu einer zusammenhängenden Kette gestaltet. Indem wir bequem ebenso gut wie die Anleihen auch das geistige Eigentum eines jeden überblicken, tritt zugleich der Fortschritt der exegetischen Methode mit voller Klarheit hervor. Die von profunder Gelehrsamkeit strotzenden, auſserordentlich lehrreichen Einleitungen Denifle's zu den einzelnen Autoren weisen überdies durchweg auf die hier vor sich gehenden Wandlungen hin. Auch sonst bringen diese nicht selten neue, überraschende Aufschlüsse. Ich verweise nur auf die Entdeckung, daſs unter der Glossa (bei den Paulinen)<sup>1</sup> seit Peter von Corbeil (gest. 1222)<sup>2</sup> nicht

1) Und beim Psalter, s. Denifle S. 206 A. 2.

2) Falls diesem anders ein nur in einer einzigen Pariser Hand-



Walafrid Strabo, sondern des Petrus Lombardus Auslegung oder Glosse verstanden worden ist, so daß dieser als Exeget in eine ähnliche Stellung eingerückt erscheint, wie er sie als Magister sententiarum einnimmt (vgl. z. B. S. XIII. 16. 57. 67. 90. 113. 173. 206), durch seine Kommentare zu den Psalmen und zu den Paulinen „einen bisher nicht geahnten Einfluß auf die Folgezeit ausgeübt hat“ (s. S. XII). Von Wert für die Beurteilung der ältesten Exegese Luthers ist auch, was wir bei verschiedenen Gelegenheiten über kursorische und magistrale Auslegung (z. B. bei Augustinus Triumphus S. 161, Alexander de Alexandria S. 180 und bei dem Anonymus von Krakau [1474] S. 259. 262) und über die Interlinearglossen des Mittelalters (s. z. B. S. 36 und 248) erfahren. Auch sonst werden wir hier auf Grund der Handschriften mit einer Fülle neuer Bemerkungen über die Autoren und ihre Werke überschüttet. Und wie manche der landläufigen Angaben sehen wir hier berichtigt! Man vergleiche z. B. S. 188 über die Fertigstellung des Werkes von Nikolaus von Lyra, welches nach einer Notiz einer Rheimser Handschrift schon im Jahre 1329 herausgegeben und, wie wir aus dem Vatikan erfahren, im Mai 1332 dem Papst Johann XXII. in drei starken Bänden überreicht worden ist<sup>1</sup>. Aus den überall gegebenen Nachweisen der handschriftlichen Überlieferung läßt sich zugleich ein Schluß ziehen auf die Verbreitung und Benutzung der einzelnen Werke<sup>2</sup>.

schrift (bruchstückweise) vorliegender Kommentar zum Römerbrief, der aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt, zuzuschreiben ist, was Denifle vermutet hat (s. S. 90), ohne es mit Sicherheit behaupten zu wollen (s. S. XIII).

1) Andere, noch wichtigere Ergebnisse stellt Denifle selbst S. XIII f. zusammen.

2) Nur beiläufig sei hier auch auf die umfangreicheren Untersuchungen, die Denifle in den Anhang (S. 332—336) verwiesen hat, aufmerksam gemacht. Es sind vier mit folgenden Überschriften: 1. Paulinen mit Glossen des Rahingus; 2. Gilbert von St. Amand oder Gilbert de la Porrée? (Verfasser des noch ungedruckten, einst, wie die zahlreichen Handschriften beweisen, ungemein stark benutzten Römerbriefkommentares [Denifle N. 14] ist nicht, wie man neuerdings annahm, der Mönch Gilbert von St. Amand [† 1095], sondern Gilbert de la Porrée



## 3.

Und nun das Ergebnis, zu welchem Denifle gekommen ist. Es deckt sich (vgl. z. B. S. IX. XVI. 24. 247 und für die Humanisten S. 281. 289. 297. 301) völlig mit der schon in der 1. Auflage (I, 387 f.) aufgestellten These, „dafs kein einziger christlicher Lehrer seit dem Ambrosiaster bis Luther die paulinische Stelle von der strafenden Gerechtigkeit Gottes oder vom zürnenden Gott, sondern alle sie nur vom rechtfertigenden Gott und seiner rechtfertigenden Gnade, von der Gerechtigkeit des Glaubens verstanden haben.“

Von Ambrosiaster bis Luther — diesen eingeschlossen, nämlich Luther in seiner dem Jahre 1515/16 angehörenden Vorlesung über den Römerbrief. Auch dieses will Denifle hier urkundlich beweisen. Deshalb druckt er aus der Vatikanischen Handschrift dieser Vorlesung auf S. 309—331 Luthers Auslegung von Röm. 1, 17. 3, 20 ff. 10, 2. 6. 10 in extenso ab. Bei dieser Gelegenheit gibt er in der Kürze (die ausführliche Darlegung des Gegenstandes für das Hauptwerk versprechend) sein Urteil über Luthers Auslegung ab. „Luthers Arbeit weist . . . gegen die Arbeiten Früherer keinen Fortschritt auf“, wie er überhaupt in keiner Beziehung original ist (S. 308). Doch ist seine Erklärung „ob der mafslos ausgedehnten Exkurse“ noch schärfer zu tadeln als gewisse, ganz vereinzelte Ausleger vor ihm. Man vergleiche seine „der Würde der heiligen Schrift unangemessenen Ausfälle gegen Päpste, Bischöfe, Priester, Fürsten“ und seine „unanständigen und lächerlichen“ Anekdoten (S. 308 f.). „Er ist immer exzentrisch“, „das Mafshalten der grossen Scholastiker“ war nicht seine Sache (S. 309).

Aber nun zur Hauptfrage! „Weist etwa Luther hin-

---

[† 1154], während ein anderer diesem Gilbertus zugeschriebener Kommentar [Den. N. 19] wahrscheinlich von dessen Schüler Nikolaus von Amiens herrührt.) 3. Alte und neue Irrtümer bezüglich Autpert, Gilbert, Lombardus; 4. Fortsetzung. Alter und neuer Schlendrian betreffs Gilberts Glosse zu Psalm 98, 5.



sichtlich der Lehre einen Fortschritt gegen früher auf? Wer dies behauptet, möge es nachweisen. Namentlich bezüglich des Begriffes von *iustitia Dei* in Röm. 1, 17 und sonst bewegt sich Luther wesentlich<sup>1</sup> in den Bahnen der abendländischen Schriftausleger, besonders der Scholastiker! Luther operiert mit denselben Augustinischen Stellen wie Lombardus, der hierin bis zu Luther inbegriffen Einfluß geübt hat“ (S. 309). „Luther verwirft allerdings zu Röm. 1, 17 *Lyrae ex fide informi ad fidem formatam* (sucht es allenfalls noch zu erklären), aber nicht weil er ... darin die *ira Dei* als Konsequenz erblickte; davon ist daselbst bei ihm überhaupt keine Rede. Luther griff damals keinen Doktor wegen seines falschen Begriffes von *iustitia Dei*, wegen der Interpretation desselben im Sinne von strafender Gerechtigkeit an. Er kennt ‚Gerechtigkeit Gottes‘ daselbst nur im Sinne von Rechtfertigung, und er findet sich diesbezüglich mit der Vorzeit in Übereinstimmung, er ist aber damit im Widerspruch mit seinem eigenen Bericht vom J. 1545“ (S. XVI).

Wir sehen, das Aktenmaterial ist nunmehr in weitestem Umfange veröffentlicht, und jeder Urteilsfähige ist jetzt in den Stand gesetzt, den Spruch zu fällen.

Wenn wir uns hierzu anschicken, so wird — es braucht kaum erst ausgesprochen zu werden — die früher erwähnte Alternative, vor welche Denifle die protestantischen Forscher stellt, daß Luthers hier in Frage kommende Äußerungen ein Beweis seien entweder für seine frivole Leichtfertigkeit oder für seine Verlogenheit, als aus der Luft gegriffen (und zwar der Atmosphäre des Hasses) keinen Eindruck auf uns machen, wie auch kein katholischer Gelehrter, der sich ein Gefühl für die Größe des Verstörers seiner Kirche bewahrt hat, sie gelten lassen wird. Wir werden daher ebenso vorurteils-

---

1) Von mir gesperrt. Denifle fügt aber in einer Anmerkung hinzu: „Obwohl schon die Imputationslehre durchleuchtet!“ Zu vergleichen sind hierzu übrigens bekannte Ausführungen D.s im 1. Bande.



frei wie sorgsam untersuchen, ob und wie weit Luthers Behauptung gegründet ist, und in welcher Weise sie, falls sie sich als unzutreffend herausstellen sollte, zu erklären sein würde. Hat Luther etwa — mit Recht oder mit Unrecht — aus der uns jetzt vorliegenden Auslegung seiner Vorgänger<sup>1</sup> kraft seiner neuen Fassung des Glaubens und der Glaubensgerechtigkeit die *ira Dei* herausgelesen? Oder ist vielleicht die exegetische Tradition ihm persönlich in einer abweichenden, noch nicht aufgedeckten Gestalt entgegengetreten, so daß uns bisher noch unbekannte Eindrücke des jungen Luther den alten zu einer irrigen Angabe verleitet hätten? Oder müssen wir annehmen, daß die sagenbildende Gedächtnisschwäche des Alters, von der wir, wie bei Bismarck, so auch bei Luther für unwichtige und wichtige Dinge Beispiele genug haben<sup>2</sup>, sich auch eines Ereignisses von so einschneidender Kraft bemächtigt hat? Auch für letzteres würden des Fürsten Bismarck „Gedanken und Erinnerungen“ nicht ganz unzutreffende Parallelen bieten<sup>3</sup>.

Auf alle Fälle ist es keine Frage, daß hier wie in anderen Punkten die Lutherforschung neu einzusetzen hat, und zwar unter Verwertung des gesamten handschriftlichen Nachlasses des Reformators bis zum J. 1517 hin. Dafür wäre es freilich notwendig, daß dieser Nachlaß, soweit er neuerdings zwar aufgefunden, uns aber noch nicht zugänglich ist, schleunigst veröffentlicht wird.

Aber wie steht es damit?

---

1) Die doppelte Vorfrage, wie weit diese Luther bekannt sein konnte, und wie weit er sie wirklich gekannt und benutzt hat, wird sich jetzt für den von Denifle in diesem Werke behandelten exegetischen Stoff unschwer entscheiden lassen. Für die Beantwortung der ersten Frage hat Denifle selber gelegentlich Fingerzeige gegeben (s. S. 23. 24. 186. 188. 301), wie er auch der Beantwortung der zweiten in einigen Anmerkungen S. 315 ff. vorgearbeitet hat.

2) Vgl. z. B. Adolf Hausrath, *Luthers Leben*, II, Berlin 1904, S. 432 ff.

3) Vgl. Max Lenz, „Zur Kritik der ‚Gedanken und Erinnerungen‘ des Fürsten Bismarck“ in der „Deutschen Rundschau“ XXV (1899), Heft 9 und 10.



## 4.

Diese Frage nachgerade auch öffentlich aufzuwerfen, bietet die letzte Arbeit Denifle's nur zu sehr Anlaß. Im allgemeinen schon dadurch, daß er es ist, aus dessen Hand wir auch jetzt noch — im Sommer 1905 — Brocken hinnehmen müssen aus Luthers doch schon im J. 1899 protestantischerseits im Vatikan aufgefundener Vorlesung zum Römerbrief; im besonderen durch die Bemerkung, mit der er S. 307 f. seine Auszüge aus dem schon aus dem 1. Bande<sup>1</sup> bekannten Cod. Palat. lat. n. 1826 einleitet: er halte sich, heißt es hier, an die in diesem Kodex vorliegende Abschrift, obgleich neuerdings das Autograph Luthers, und zwar in Berlin (wie D. angibt, durch Nikolaus Müller), aufgefunden sein solle; denn tatsächlich komme ihm dies völlig unglücklich vor<sup>2</sup>.

Die in dieser Weise begründete fragmentarische Wiedergabe der Abschrift läßt die Frage auftauchen, aus welcher Ursache das in der Tat etwa vor zwei Jahren in Berlin entdeckte Original der protestantischen Welt noch immer vorenthalten bleibt, obgleich doch schon zu Ostern v. J. die für die Weimarer Ausgabe unternommene Bearbeitung unter der Presse war und dem Vernehmen nach im Sommer 1904 bereits eine stattliche Anzahl von Bogen im Reindruck vorlag. Es wäre im allerstärksten Maße zu bedauern, sollten wirklich gewisse Kompetenzstreitigkeiten so schwer gewogen haben, daß ein Fund von so eminenter Bedeutung auch heute noch nicht aus seiner Verborgenheit ans Licht gebracht ist. Und noch dazu würde es sich um Kompetenzstreitigkeiten handeln, für die nicht leicht irgend jemand Verständnis haben wird, der erwägt, daß zur Zeit der Entdeckung des Originals in Berlin (die übrigens kraft ihrer Bedeutung ihr eigenes Recht zu haben

1) Hier — und zwar auf (der unpaginierten) S. XXXI — ist m. W. zum ersten Male der Titel der Handschrift angegeben (*Commentarius D. M. Lutheri in epistolam Pauli ad Romanos ex autographo descriptus*), so daß man mit Bestimmtheit erfuhr, es handle sich hier um eine Abschrift des Autographs Luthers.

2) Die boshafte Motivierung dieses Unglaubens s. S. 307 f.



schien und so auch damals von der Berliner Lutherkommission beurteilt sein muß)<sup>1</sup> seit der an diese Kommission gelangten Mitteilung über die Auffindung der Vatikanischen Abschriften vier Jahre vergangen waren, ohne daß ihr glücklicher Entdecker, dem alsbald ihre Bearbeitung für die Weimarer Ausgabe übertragen worden war<sup>2</sup>, seine Aufgabe mit einem ihrer GröÙe entsprechenden Ernst in Angriff genommen hätte<sup>3</sup>. Noch immer verlautete nichts vom Beginn des Druckes der von allen Seiten sehnlichst erwarteten Vorlesungen des jungen Luthers. Schmerzlich ist dieses Versagen des protestantischen Gelehrten gerade damals, in den letzten Monaten des Jahres 1903, bei dem Erscheinen des 1. Bandes von Denifle, der uns nun aus jenem Schatze spendete, was ihm gut deuchte, wohl von jedem Luther-

1) Ich verkenne nicht, daß man über diesen Punkt verschieden urteilen konnte. Überhaupt liegt es mir fern, auch nur andeutungsweise entscheiden zu wollen, ob auf dieser oder jener Seite völlig korrekt verfahren ist. Das hätte, um davon abzusehen, daß dafür eine genaue, ja aktenmäßige Kenntnis der Einzelvorgänge erforderlich wäre, keinen Reiz für mich. Ob das formale Recht hüben oder drüben war, ist für das Allgemeininteresse ohne Belang. Hier stand etwas Höheres als dergleichen Rechte auf dem Spiel.

2) Vgl. Paul Pietsch in der vom 18. April 1900 datierten Vorrede zu Band XI der W. A.: „Es hat übernommen . . . Professor Dr. Ficker in Straßburg i. E. die Herausgabe der von ihm in der vatikanischen Bibliothek ermittelten ersten Vorlesungen Luthers über den Römerbrief (1515/16) und den Hebräerbrief (1517)“ (S. XXXVIII). Nach Bd. XXV (1902) S. 522 war es im Oktober 1899, daß „die Kommission und Leitung der Lutherausgabe“ durch Professor Dr. Ficker Kunde erhielt von dem Inhalt des Cod. Palat. lat. 1825 (der u. a. Luthers Vorlesung über den Hebräerbrief enthält und seinem Inhalte nach hier S. 522 f. beschrieben wird) und einigen anderen Lutherana bergender Handschriften der vatikanischen Bibliothek“. — In betreff des Inhaltes der römischen Funde waren wir bis dahin angewiesen auf die knappen Angaben R(ade)s in der „Christl. Welt“ 1900 (Nr. 20, 19. Mai) Sp. 476 f. Später hat Jul. Köstlin in der neuen Bearbeitung seines „Martin Luther“ I (1903) S. 106 f. (vgl. S. 751) einige weitere Angaben gebracht.

3) Wie weit die vorbereitenden Arbeiten (Abschrift der vatikanischen Manuskripte und Nachforschung nach weiteren Handschriften) im Oktober 1903 gediehen waren, entzieht sich natürlich der Öffentlichkeit; doch muß die Kommission der Lutherausgabe darüber unterrichtet gewesen sein.



forscher empfunden worden. Der Schaden, den die protestantische Wissenschaft durch diese Verzögerung erlitten hat, welche Denifle in den Stand setzte, 1903 und nun abermals 1905 als erster den Römerbrief zu verwerthen, liegt klar zutage. In persönliche Pacht lassen sich doch Funde der Art nicht nehmen. Oder hat etwa Ficker nachmals ein Anrecht auf die Herausgabe des Originals gewonnen, indem er im Herbst 1904 dasselbe — ein Jahr nach seiner ersten Auffindung — zum zweiten Male entdeckte, oder, um mich korrekt auszudrücken, es auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin „vorfand“<sup>1)</sup> Persönliche Rechte dieser Art in allen Ehren! Aber — es mag noch einmal ausgesprochen werden — wir dürfen verlangen, daß nicht um ihretwillen öffentliche Interessen, und so schwerwiegende, zurückgestellt werden!

Ob Bearbeiter und Herausgeber des Berliner Autographs Müller oder Schulze heißt, wem wäre das nicht völlig gleichgültig? Nur daß die Arbeit endlich ohne weiteren Verzug (und selbstverständlich mit der erforderlichen Sachkunde, Sorgfalt, ja peinlicher Gewissenhaftigkeit) gemacht wird. Schon sind mehr als fünf Jahre ins Land gegangen, seitdem kein gründlicher Forscher es wagen darf, ein sicheres Urteil über Luthers Anfänge zu fällen<sup>2)</sup>.

1) Dieses Ereignis verkündigte der Welt am 20. Oktober 1904 eine sehr sonderbare Notiz der „Chronik der Christl. Welt“ N. 43 Sp. 520): „Ein Lutherfund. Auf einer Studienreise, um die Vorarbeiten für seine Ausgabe der Vorlesungen Luthers zu beenden, hat Professor D. Ficker soeben das Originalmanuskript von Luthers Römerbrief auf der Königlichen Bibliothek in Berlin vorgefunden. Den Bibliothekaren war das Manuskript bekannt.“ (Die letzten sieben Worte von mir gesperrt.) Wir werden mit Bestimmtheit anzunehmen haben, daß Ficker, der längst von der Auffindung des Originals (vielleicht auch von der im Gange befindlichen Herausgabe) wußte, dieser geschraubten Mitteilung gänzlich fernstand.

2) Und noch eine Frage! Wann erhalten wir Luthers Vorlesung zum Galaterbrief (1516/17), deren einzige bisher bekannt gewordene Handschrift (s. Köstlin I<sup>5</sup>, 751) ja gegenwärtig im Besitz eines der Mitarbeiter der W. A. sein soll?